

Antrag

der Abgeordneten Norbert Formanski, Achim Großmann, Dieter Maaß (Herne), Hans Berger, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Peter Conradi, Iris Gleicke, Klaus Hasenfratz, Gunter Huonker, Gabriele Iwersen, Dr. Ulrich Janzen, Horst Kubatschka, Dr. Uwe Küster, Klaus Lennartz, Dr. Christine Lucyga, Heide Mattischeck, Herbert Meißner, Franz Müntefering, Adolf Ostertag, Walter Rempe, Otto Reschke, Dieter Schanz, Siegfried Scheffler, Dieter Schloten, Ursula Schmidt (Aachen), Erika Simm, Dr. Peter Struck, Wolfgang Thierse, Wolfgang Weiermann, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Erhöhung der Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- I. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorzulegen. Der Gesetzentwurf soll folgende Regelungen enthalten:
 1. Die Einkommensgrenzen werden um durchschnittlich 10 v. H. erhöht. Die Erhöhung ist für die unterschiedlichen Haushaltstypen differenziert zu gestalten, wobei Ein- und Zweipersonenhaushalte stärker berücksichtigt werden sollen.
 2. Bei der Einkommensermittlung wird ein pauschaler Abzug vom Jahreseinkommen von jeweils 10 v. H. vorgenommen, wenn der Antragsteller
 - Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung,
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,
 - Steuern vom Einkommen (wie bisher)zu entrichten hat. Für steuer- und sozialabgabenpflichtige Arbeitnehmer ergibt sich dadurch ein pauschaler Abzug von 30 v. H. vom Jahreseinkommen.
 3. Die Bundesregierung wird verpflichtet, im Abstand von jeweils drei Jahren über die Entwicklung der Einkommen und die Entwicklung der zum Bezug einer Sozialwohnung berechtigten Haushalte sowie über die Entwicklung des Sozialwohnungsbestandes dem Deutschen Bundestag zu berichten;

- II. zu überprüfen, ob die Vergabe von älteren Sozialwohnungen an Minderverdienende nach dem Wohnungsbindungsgesetz auf Baujahrgänge nach 1966 ausgedehnt werden muß (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Wohnungsbindungsgesetz).

Bonn, den 3. Dezember 1992

Norbert Formanski

Achim Großmann

Dieter Maaß (Herne)

Hans Berger

Hans Gottfried Bernrath

Dr. Ulrich Böhme (Unna)

Peter Conradi

Iris Gleicke

Klaus Hasenfratz

Gunter Huonker

Gabriele Iwersen

Dr. Ulrich Janzen

Horst Kubatschka

Dr. Uwe Küster

Klaus Lennartz

Dr. Christine Lucyga

Heide Mattischeck

Herbert Meißner

Franz Müntefering

Adolf Ostertag

Walter Rempe

Otto Reschke

Dieter Schanz

Siegfried Scheffler

Dieter Schloten

Ursula Schmidt (Aachen)

Erika Simm

Dr. Peter Struck

Wolfgang Thierse

Wolfgang Weiermann

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die geltenden Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau werden der Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht mehr gerecht:

1. Die Einkommensgrenzen sind zuletzt 1980 allgemein erhöht worden. Seitdem haben sich die Einkommen um etwa 50 v. H. erhöht, so daß sich die Anzahl der sozialwohnungsberechtigten Haushalte drastisch verringert hat. Seriöse Schätzungen gehen davon aus, daß heute nicht einmal mehr 30 v. H. der Haushalte von den Einkommensgrenzen erfaßt werden. Insbesondere Arbeitnehmerhaushalte können kaum noch eine Sozialwohnung anmieten. Ihr Anteil dürfte bereits deutlich unter 30 v. H. liegen. Damit werden in erster Linie diejenigen Haushalte vom Bezug einer Sozialwohnung ausgeschlossen, die einerseits durch ihre Steuern die direkten und indirekten staatlichen Wohnungsbausubventionen zu einem erheblichen Teil aufbringen, andererseits aber selbst nicht in der Lage sind, die Mieten auf dem Markt frei finanziert Mietwohnungen zu bezahlen.
2. Die derzeitigen Einkommensgrenzen haben auch zur Folge, daß die Mieterstruktur in den Sozialwohnungsbeständen zunehmend einseitig wird. Das soziale Gefüge entwickelt sich nachteilig. Die im sozialen Wohnungsbau der Bundesrepublik Deutschland bislang erfolgreich praktizierte soziale Mischung wird nachhaltig gefährdet. Die wichtige und notwendige Integration und Unterstützung von Problemfamilien und von ausländischen Familien ist zunehmend schwerer. In vielen Städten

zeichnet sich bereits heute eine Ghetto-Bildung ab, die in ihren Konsequenzen zu einer Gefahr für den sozialen Frieden in den Städten und Gemeinden werden kann.

3. Die niedrigen Einkommensgrenzen führen auch dazu, daß die direkte Eigentumsförderung im sozialen Wohnungsbau, wenn auch in der Auswirkung je nach Förderungsart unterschiedlich, immer schwieriger wird. Wer heute noch unter die Einkommensgrenzen fällt, kann einen Eigentumserwerb kaum finanzieren, zumal diese Haushalte auch von der sozial ungerechten und wohnungswirtschaftlich ineffizienten steuerlichen Eigentumsförderung benachteiligt werden.
4. Die derzeitige Festlegung der Einkommensgrenzen führt zu einer strukturellen Benachteiligung von Arbeitnehmerhaushalten. Denn die Belastung dieser Gruppe mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wird bei den geltenden Einkommensgrenzen nur unzureichend berücksichtigt. Dadurch kommt es zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Berufsgruppen, die von den Sozialabgaben nicht betroffen sind. Deshalb soll ein pauschaler Abzug vom Einkommen in Höhe von jeweils 10 v. H. eingeführt werden, wenn Steuern vom Einkommen, Beiträge zur Rentenversicherung oder Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden.
5. Eine weitere Folge der ebenso unrealistischen wie ungerechten derzeitigen Einkommensgrenzen ist, daß Haushalte zur Zahlung der Fehlbelegungsabgaben herangezogen werden, die heute zwar nominal ein höheres Einkommen haben als 1980, aber real keinen Einkommenszuwachs hatten.
6. Die niedrigen Einkommensgrenzen mindern zudem das Interesse von Investoren am sozialen Wohnungsbau und sind somit auch ein Hemmnis für mehr Investitionen in den Wohnungsbau, insbesondere für den Bau von Werkwohnungen.
7. Der Sozialwohnungsbestand verringert sich derzeit immer weiter. Heute gibt es lediglich noch 2,8 Mio. Sozialwohnungen. Im Jahr 1989 unterlagen noch fast 4 Mio. Wohnungen einer Sozialbindung. Von diesen Wohnungen werden bis zum Jahr 2000 nur noch etwa 1 Mio. gebunden sein. Das Auslaufen von Sozialbindungen wird auch durch die unzureichende Neubauförderung nicht aufgefangen. Deshalb sollen die Einkommensgrenzen nicht in vollem Umfang der Einkommensentwicklung seit 1980 angepaßt werden.
8. Die Versorgung von Haushalten, die deutlich unter den neu bestimmten Einkommensgrenzen liegen (Minderverdienende), wird weiterhin durch die bevorzugte Vergabe der von 1966 geförderten Wohnungen an diesen Personenkreis möglich bleiben. Es muß jedoch geprüft werden, wie groß dieser Wohnungsbestand derzeit noch ist und wie er sich in den nächsten Jahren entwickeln wird. Gegebenenfalls müssen jüngere Baujahrgänge in die bevorzugte Vergabe an Minderverdienende einbezogen werden. Darüber hinaus bleibt es in Gebieten mit erhöhtem Wohnbedarf beim Benennungsrecht und den vorhandenen Belegungsrechten.

